

plettenberg *brief*

Wagen Sie es, besonders zu sein!

No.02/2016



Liebe Gastronomen, Hoteliers und Gastronomiebegeisterte,

der Herbst hat Einzug gehalten und Schritt für Schritt nähern wir uns nicht nur dem Jahresende sondern gerade den Neuerungen im Kassenbereich, bzw. den damit verbundenen Vorschriften zur Verwahrung der Daten für das Finanzamt.

In diesem Newsletter bieten wir Euch nochmals Details über die Neuerungen, einen Link zu den gesetzlichen Grundlagen sowie 10 Fragen, ob Euer System den neuen Anforderungen entspricht. Hier geht es aber nicht nur um Technik.

Im Anhang stellen wir Euch diesmal zusätzlich ein Folder bereit, der sich kurz und knapp mit den wichtigsten Themen eines perfekten Gastgebers auseinandersetzt.

Im Laufe der Praxis rücken immer wieder Themen in den Hintergrund, das ist ganz normal, geht uns nicht anders. Wichtig ist jedoch, dass man sich immer wieder mit Input versorgt.

Viel Spaß beim Lesen, und wem noch mehr einfällt, kann es uns ja wissen lassen.

Technik für die Zukunft

Zunächst haben wir Euch noch einmal die wichtigsten Begriffe und Links zusammengestellt.

GDPdU steht für:

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

Darin sind Regeln zur Aufbewahrungspflicht digitaler Unterlagen und Pflichten des Steuerpflichtigen bei Betriebsprüfungen enthalten. In dieser Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministerium (BMF) werden Gesetzestexte aus der Abgabenordnung (AO) und dem Umsatzsteuergesetz (UStG) dargestellt.

GoBS steht für:

Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme

Darin sind Regeln zur Finanzbuchhaltung mit informationstechnischen Systemen enthalten. Sie bilden jedoch keinen Ersatz für die GoS (Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung). Die GoBS beschreiben lediglich die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB), im digitalen Bereich.

Sie bietet weitere Erklärungen zum Handelsgesetzbuch (HGB) und zur AO, im Umgang mit elektronischen Dokumenten.

Aufbewahrungspflichten, das Belegwesen in digitaler Form, die Datensicherung, die Datenübertragung, sowie die Umwandlung analoger, in digitale Daten werden dort beschrieben. Dabei drehen sich die GoBS zu einem großen Teil um die internen Kontrollsysteme (IKS).

IKS beschreiben Regeln zum Steuern und Überwachen von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden.

Da die GoBS in enormer Zahl von Unternehmen angewendet wird, gelten sie als Handelsbrauch. Obwohl sie nur Geltung für steuerliche Buchführung haben.

GoBD steht für:

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

Um die Erfassung von Bareinnahmen zukünftig effizienter kontrollieren zu können, hat das Bundesfinanzministerium die Aufzeichnungspflichten für Unternehmer mit Barumsätzen in dem BMF-Schreiben vom 14.11.2014, mit Wirkung zum 01.01.2015, geändert. Dabei wurden u.a. die GDPdU und GoBS durch die GoBD ersetzt.

Quelle: Änderung aufgrund des BMF-Schreibens vom 14. November 2014 -IV A 4 -S0316/13/10003

Hier können Sie sich das [BMF-Schreiben vom 14. November 2014](#) durchlesen und downloaden.

Was bedeuten die GoBD für Euch?

Die folgenden 10 Fragen solltet Ihr / Euer Systempartner mit „Ja“ beantworten können, dann entspricht das Kassensystem wahrscheinlich den aktuellen gesetzlichen Anforderungen.

1. Jede Buchung muss detailliert nachvollziehbar sein.
2. Jeder Bericht muss nummeriert, aufgehoben und reproduzierbar sein.
3. Jede Änderung und das Löschen von Daten muss inhaltlich protokolliert werden.
4. Der Standort der Kasse sowie Stammdaten müssen protokolliert werden.
5. Artikeldatenänderungen müssen inhaltlich sowie zeitlich nachvollziehbar sein. (Happy Hour, Rabatte, Gutscheine, etc.)
6. Die Daten müssen vom Prüfer digital einlesbar sein.
7. Speicherort, Datenbank und Betriebssystem sollten dem Prüfer dargelegt werden können.
8. Ein Datensicherungs- und Datenschutzkonzept ist zwingend notwendig.
9. Ein Programmierhandbuch der Kasse, in welchem jede Funktion detailliert erklärt ist, muss vollständig vorliegen.
10. Es muss beweisbar sein, dass die Daten nicht durch interne oder externe Funktionen oder Angriffe manipuliert worden sind. Herstellerseitige Kodierung und Schutz der Journaldaten und Protokolle.

Frage 10 richtet sich schon ein wenig in die Zukunft, da nach einem Entwurf des Bundesfinanzministeriums bis Ende 2019 die Kassenhersteller dafür sorgen müssen, dass eine Manipulation der Daten verhindert wird oder zumindest offensichtlich ist. Damit steigt der Druck auf die Hersteller, ein „technologieoffenes und herstellerunabhängiges“ Verfahren zu entwickeln. Dieses Verfahren muss dann vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert werden. Hier ist die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entwickelte INSIKA-Smartcard möglicherweise eine Lösung, auf die sich Hersteller abstützen können, aber es sind auch eigene Entwicklungen der Kassensystem-Hersteller erwünscht und möglich.

Quellen:

1. <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2016/07/2016-07-13-pm16-registriertkassen.html>

2. http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetzentwurfe_Arbeitsfassungen/2016-07-13-KassenG-und-technische-VO-Kassen.html

3. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2016-03-18-referentenentwurf-techn-VO-kassen.html>

Dieser Newsletter entsteht in der Kooperation mit Karsten Müller.

plettenberg consulting

Hannah Plettenberg
Plettenberg Consulting
Finkhütte 2b
21493 Schwarzenbek
M 0176 232 176 71
mail@plettenberg-consulting.de
www.plettenberg-consulting.de

MÜLLER
GASTRONOMIE | SERVICE | SYSTEME



Karsten Müller
Hypersoft Fachhandelspartner
Projekt- und Qualitätsmanagement
Iserdal 14
22559 Hamburg
M 0172 67 939 00
karsten.mueller@hypersoft.de
www.hypersoft-mueller.de
www.gastronomie-service-kassensysteme.de

Haben Sie kein Interesse mehr an unseren Informationen? [Dann bitte hier abmelden](#)

Powered by **acyMailing**



der_perfekte_ga
stgeber.pdf